

Fachkonferenz Recht

Datenschutz: Welchen Neuerungen bringt die DSGVO?

Britta Schülke – Juristin bei der AJS NRW –
Fachgebiet Jugendschutzrecht
Hamm, 15.11.2018

Zum Vortrag

Nützliche Infos am
Anfang

Ihre Referentin:



Britta Schülke

Juristin bei der AJS NRW

Fachgebiet Jugendschutzrecht
Schwerpunkt: Jugendmedienschutz

Britta.Schuelke@mail.ajs.nrw.de

Tel: 0221-921392-18

- ✓ Diese Präsentation wird im Nachgang der Veranstaltung als Dokumentation auf unserer Homepage verfügbar sein.
- ✓ Zu den Themen finden Sie auch **Merkblätter** in Ihren Veranstaltungsmappen, die die wichtigsten Aspekte zusammenfassen. Die Merkblätter finden Sie auch auf www.ajs.nrw.de.
- ✓ Fragen und Anregungen binde ich gerne ein.

1. Datenschutz - Was heißt das eigentlich?

Rechtsquellen des Datenschutzes:

➤ Grundgesetz

Recht auf informationelle Selbstbestimmung
(Art. 2 Abs. i. V. m. Art 1 Abs. 1 GG)

➤ Artikel 16 UN-Kinderrechtskonvention

(1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein

Grundsatz: Jede/r sollte selbst entscheiden (können), wem sie/er welche persönlichen Daten zu welchem Zweck anvertraut.

➤ Europarecht: DSGVO

➤ Bundesdatenschutzgesetz Neu und andere gesetzliche Regelungen zum Datenschutz.

2. Die DSGVO: Ein Datenschutzgrund- Monster?

Das Inkrafttreten ist mit jede Menge Schlagzeilen begleitet worden. Kaum ein anderes Gesetz in den letzten Jahr hat so viel aufmerksam bekommen.

- **„DSGVO: Chaos bei Unternehmen“** ZDFheute 25.05.2018
- **„Neue Datenschutz-Regeln schüren Angst vor Abmahnungen“** Süddeutsche.de vom 22.05.2018
- **„Sorry, meine WhatsApp-Gruppe ist jetzt leider illegal“** auf Spiegel.de vom 25.05.2018
- **„Kilt der DSGVO-Datenschutz Innovationen?“** Bayerischer Rundfunk- 29.05.2018
- **„Der Dschungel und das Gesetz“** Zeit Online vom 18.05.2018
- **„DSGVO – Internet wird am 25. Mai abgeschaltet“** Jean Gnatzig am 24.05.2018 im Satiremagazin der Welt – Glasauge.
- [Artikel auf gamestar.de, abgerufen am 4.6.2018](#)

3. Was sagen die offiziellen Stellen?

„Zeitenwende im Datenschutz
Neues Datenschutzrecht: Vorsicht, aber
keine Panik!“

[PM der Landesbeauftragten für Datenschutz und
Informationsfreiheit Helga Block](#)

4. DSGVO

Warum, was, wann?

Ziel: Europäische Harmonisierung des Datenschutzrechts und einheitliche Rechtsanwendung in allen EU-Mitgliedsstaaten.

Lösung: EU-Datenschutzgrundverordnung ersetzt bisherige EU-Vorschriften und nationale Sonderwege.

Gültig seit 25. Mai 2018

5. Was ist neu?

Die DSGVO soll vor allem die Rechte der Verbraucher stärken und ihnen mehr Transparenz, Information und Schutz ihrer personenbezogenen Daten bieten.

Führt die Grundsätze für die bisherigen Grundsätze der Datenverarbeitung, etwa die **Zweckbindung**, **Erforderlichkeit** und **Datensparsamkeit** unverändert fort, bringt aber auch einige Neuerungen mit sich.

6. Für wen gilt die DSGVO?

Grundsatz: Eigentlich für alle.

Die Datenschutzgrundverordnung gilt mit wenigen Ausnahmen für jeden, der personenbezogene Daten verarbeitet. Dazu gehören zum Beispiel Behörden und Schulen, aber auch Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Vereine, Online-Shops und Anbieter von Social-Media-Diensten.

Ausnahmen:

- **für „Privates“** - für natürliche Personen, die personenbezogene Daten zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten verarbeiten - beispielsweise privater Schriftverkehr, Adressbücher oder die Nutzung sozialer Netzwerke und Online-Tätigkeiten im Rahmen persönlicher oder familiärer Zwecke;
- die **nicht automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten**
- die die **nationale Sicherheit** betreffende Tätigkeiten;
- die Datenverarbeitung zum Zwecke der **Strafverfolgung und Gefahrenabwehr**

7. Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO solche, die einer Person bestimmbar zugeordnet werden können.

Dazu gehören der

- Name, die Adresse und das Geburtsdatum,
- Familienstand, Kinder, Beruf,
- Geschlecht, die Religionszugehörigkeit und Informationen über die körperliche und geistige Gesundheit.
- Telefonnr, E-Mail-Adresse,
- Bankverbindung,
- Mitgliedschaft in einer Organisation,
- Sportliche Ergebnisse, Platzierung bei einem Wettbewerb,
- Fotos, Videos und und und.....

Die DSGVO schließt erstmalig auch genetische und biometrische Daten ein.

8. Was wird unter Datenverarbeitung verstanden?

Der Verarbeitungsbegriff der DSGVO ist weit gefasst.

Gem. Artikel 4 Nr. 2 DSGVO ist Verarbeitung jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

9. Welche Grundprinzipien gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten?

Genannt in Art. 5 DSGVO

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben
- Transparenz
- Datenminimierung (Datensparsamkeit)
- Zweckbindung
- Richtigkeit
- Integrität
- Speicherbegrenzung

Rechenschaftspflicht gem. Art. 5 Abs. 2 DSGVO:

Der Verantwortliche muss nachweisen können, dass er diese Prinzipien einhält.

10. Wann darf ich Daten erheben?

Grundprinzip mit Erlaubnisvorbehalt

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig:

- ✓ Wenn es durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften erlaubt ist oder
- ✓ wenn der Betroffene eingewilligt hat.

11. Wann ist eine Verarbeitung rechtmäßig?

Wie bisher bedarf jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten einer legitimierenden Rechtsgrundlage bzw. Einwilligung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist gem. Artikel 6 DSGVO nur rechtmäßig:

- mit der **Einwilligung der betroffenen Person** oder wenn die Verarbeitung erforderlich ist
 - für die **Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen**,
 - zum **Schutz lebenswichtiger Interessen der Betroffenen** (z. B. Kindeswohl) oder einer anderen natürlichen Person,
 - zur **Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen** oder Dritten, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um Kinder handelt.
 - zur **Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen** oder
 - für die **Wahrnehmung** einer im öffentlichen Interesse liegenden oder in Ausübung **hoheitlicher Gewalt** erfolgenden Aufgabe des Verantwortlichen (sog. Öffnungsklausel für die nationalen Gesetzgeber – vgl. Regelungen zum Sozialdatenschutz SGB X)
- oder nach **dem Kompatibilitätsgrundsatz** (neu): ursprüngliche Zweck der Erhebung und der Zweck der Weiterverarbeitung durch die gleiche verantwortliche Stelle müssen kompatibel sein, dann keine neue Einwilligung erforderlich.

12. Was muss bei Einwilligungserklärungen beachtet werden?

Grundlage Art. 6 Abs. 1 a und 7 DSGVO

- **Freiwillig, zweckgebunden**, keine feste Form vorgeschrieben, aber **Nachweispflicht**.
- **Schriftform** daher empfehlenswert, Dokumentation des Klickverhaltens auch möglich.
- Die Einwilligung kann **jederzeit widerrufen** werden, worauf vor Abgabe der Einwilligung hingewiesen werden muss.
- Ein **unwirksame Einwilligung** kann zur Unzulässigkeit der Datennutzung führen und mit einem Bußgeld geahndet werden.

Wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten bereits **gesetzlich erlaubt** ist oder sogar vorgeschrieben ist, sollte auf die **Einholung einer schriftlichen Einwilligung** der damit verbundenen Widerrufsmöglichkeit zur Vermeidung einer falschen Erwartungshaltung beim Betroffenen **verzichtet werden**.

13. Was heißt das für die Einverständniserklärungen / Anmeldeformulare für Jugendfreizeitaktivitäten?

Nur Daten, die ich auch benötige!

- ✓ Persönliche Daten
- ✓ Erreichbarkeiten der Eltern
- ✓ Klare Begrenzungen für welche Veranstaltung, in welchem Rahmen die Einverständniserklärung gelten soll.
- ✓ Welche Besonderheiten sind für die Veranstaltung relevant (z. B. Schwimmbadbesuch für einen Badeausflug)
- ✓ Trennung von Pflicht- und freiwilligen Angaben
- ✓ Beachte auch neue Altersgrenzen: Datenerhebung und Datenverarbeitung von Unter-16-Jährigen nur mit Einwilligung der Eltern!
- ✓ Link Musterformular: <https://www.dgsf.org/ueberuns/mitgliedschaft/datenblatt-einwilligungserklaerung-05-2018>



Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich, mein Kind, mit der "Tauf der Hand" folgende Freizeitaktivitäten zu betreiben.

Dieser erklärt sich auch mit dem Erwerb dieser Freizeitaktivitäten einverstanden. Sollten irgendwelche Konsequenzen auftreten, so vertritt ich den Prozess und die Leistungen des Schutzes von allen rechtlichen Ansprüchen.

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

Wird Kind/Studentin (ja / nein /
Wird in andere Einrichtungen / ja / nein /
Wird in andere Einrichtungen / ja / nein /
Hat im Kind in den letzten 12 Monaten Drogen oder Alkohol zu sich genommen? ja / nein /

Bitte in Blockbuchstaben ausfüllen

Nr. und Name des Kindes: _____
Straße: _____
St.: _____
PLZ: _____
Telefonnummer: _____

Stichtag / persönlich auszufüllen

Nicht vergessen: Zum Freizeiterwerb den Personalausweis des Erziehungsberechtigten einbringen!

14. Ab welchem Alter können Kinder- und Jugendliche wirksam einwilligen?

- Die DSGVO legt in Artikel 8 verbindlich fest, dass Kinder bzw. Jugendliche erst ab **16 Jahren** in Bezug auf *Dienste der Informationsgesellschaft* wirksam in die Verarbeitung Ihrer Daten einwilligen können.
- Gilt nur, wenn eine Einwilligung erforderlich ist.
- Bei Unter-16-Jährigen müssen grundsätzlich die Eltern ihr Einverständnis in die Datenerhebung- und Einwilligung geben.
- Unternehmen wie WhatsApp zum Beispiel sollen sich mit „**angemessenen Anstrengungen unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik**“ vergewissern, dass wirklich die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte ihre Einwilligung gegeben haben. Genaue Umsetzungsvorgaben gibt es nicht.

https://twitter.com/CathyODowd/status/999885336900616193/photo/1?ref_src=twsrc%5Etfw&ref_url=https%3A%2F%2Fwww.t-online.de%2Fdigital%2Fid_83830826%2Ftwitter-sperrt-jugendliche-und-firmen-wegen-dsgvo-altersvorgaben.html

<https://www.youtube.com/watch?v=wCkSBaQtSnE>

Praxistipp: Aktualisierung der Einverständniserklärungen bei U-16-Jährigen für die Nutzung von Kommunikationswegen wie WhatsApp o. Emails. Im Sinne eines einheitlichen Vorgehen sollte dies auch für die Verwendung von Daten/Bildern von Unter-16-Jährigen für die Homepage, Social-Media-Auftritten, etc. erfolgen.

Empfehlung: Projektgebundene Einwilligungen einholen, so muss das dann nicht für jedes einzelne Bild / Aufnahme erfolgen.

15. Inwieweit sind vor Geltung der DSGVO eingeholte Einwilligungen gültig?

Bisher erteilte Einwilligungen gelten fort, sofern sie der Art nach den Bedingungen der der DSGVO entsprechen.

<https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Entschliessungssammlung/DuesseldorferKreis/fortgeltungBisherErteilterEinwilligungen.html>

Bei bisher rechtswirksamen Einwilligungen erfüllt.

Außer bei den Einwilligungen **fehlte das Freiwilligkeitselement** oder sie wurden von **Kindern unter 16 Jahren** eingeholt. Hier zwingend Einholen neuer Einverständniserklärungen erforderlich.

Praxistipp: Häufig ist unklar, ob die bisher genutzten Daten – z. B. Mail-Adressen für ein Newsletter Mailing – in Gänze mit Einwilligung der Betroffenen verwendet. Deswegen empfiehlt es sich, das Einverständnis der Betroffenen noch einmal einzuholen.

Grund für die vielen Mails im Posteingang bis Ende Mai.

16. Wie ist das mit Whats App?



- ❖ Ohne Einwilligung der Eltern erst ab 16 Jahren!
- ❖ Möchte eine Jugendarbeiter*in mit Jugendlichen unter 16 Jahren per Whats App kommunizieren, braucht sie/er hierfür eine Einverständniserklärung der Eltern.
- ❖ Ferner ist problematisch, dass Whats App personenbezogene Daten erfasst, verwendet und teilt: Adressbuch des Smartphones wird ausgelesen; Username, Mobilnummer und Profilbild gespeichert – Hierfür gilt der Erlaubnisvorbehalt!

Dies bedeutet, dass Whats App dem Grunde nach nur genutzt werden sollte, wenn alle im Adressbuch des Smartphones vorhandenen Kontakte damit einverstanden sind.

17. Wie ist das mit Whats App?



Konsequenzen für das eigene Handeln

- ✓ Diensthandy?
- ✓ Eltern nicht zur Kommunikation über WhatsApp auffordern / WhatsApp sollte nicht die einzige Kommunikationsmöglichkeit sein
- ✓ Alternative Messengerdienste vorschlagen (z. B. Hoccer, Signal, Simsme oder Nutzung von WhatsApp in einer Quarantäne App)
- ✓ WhatsApp nur für allgemeine Infos und Termine nutzen
- ✓ Persönliche Termine immer ohne Grund kommunizieren
- ✓ Im Erstgespräch Vereinbarungen treffen

18. Wie ist zu verfahren, wenn ich mir unsicher bin, ob die Eltern mit der Kommunikation einverstanden sind?

Bei Beratungs- und Präventionsangeboten gilt:

Erwägungsgrund 38 der DSGVO

Kinder verdienen bei ihren personenbezogenen Daten Schutz, da Kinder sich der betreffenden Risiken, Folgen, Garantien und ihrer Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten häufig weniger bewusst sind.

Ein solcher besonderer Schutz sollte insbesondere die Verwendung personenbezogener Daten von Kindern für Werbezwecke oder für die Erstellung von Persönlichkeits- oder Nutzerprofilen und die Erhebung von personenbezogenen Daten bei der Nutzung von Diensten, die Kinder direkt angeboten werden, betreffen.

Die Einwilligung des Trägers der elterlichen Verantwortung sollte im Zusammenhang mit Präventions- oder Beratungsdiensten, die unmittelbar einem Kind angeboten werden, nicht erforderlich sein.

§ 11 Jugendarbeit - SGB VIII -

20. Wie ist das z. B. mit Teilnehmerlisten in der Jugendeinrichtung oder andere Erhebung personenbezogener Daten?

Anfrage der (AGJF) Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten an den Landesdatenschutzbeauftragten BW

„Aus §11 SGB VIII ergibt sich die gesetzliche Grundlage dafür, dass personenbezogene Daten von Kindern und Jugendlichen von den Fachkräften erhoben werden. Da es sich um ein Angebot direkt zum Wohle von Kindern und Jugendlichen handelt, überwiegt in diesem Fall deren „schutzwürdiges Interesse“ nicht, im Gegenteil, es ist sogar in ihrem wohlverstandenen Interesse, dass Fachkräfte ihre Daten verarbeiten. Das gilt auch für Kinder unter 16, sogar für Kinder unter 13 Jahren. Daher muss beim Besuch einer Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit (also beispielsweise eines Jugendhauses) regelmäßig damit gerechnet werden, dass solche Daten erhoben werden können. Es müsste aus unserer Sicht genügen, den Hinweis auf eine solche Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Datenschutzrichtlinie) gut sichtbar in den Räumen der Einrichtung und im Internet zu platzieren. Voraussetzung ist natürlich, dass diese Daten in keinem Fall ohne Einwilligung an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass die Verfahren nach §8a (Kinderschutz) dies vorsehen. Dort wird den Datenschutzbestimmungen jedoch nochmal eigens Rechnung getragen.“

21. Praxisbeispiele

Veröffentlichung von Ergebnislisten von sportlichen Wettkämpfen in Aushängen und örtlichen Presseerzeugnissen.

Der Jugendclub "Jux" möchte Arbeitsergebnisse eines Projektes mit Kindern und Jugendlichen sowie Fotos im Internet veröffentlichen.

Eine pädagogische Fachkraft möchte eine Telefonliste aller ProjektteilnehmerInnen verteilen, um organisatorische Absprachen besser treffen zu können.

Der örtliche Sportverein plant den Ausbau seiner Sparten und Angebote und fragt deshalb bei der Jugendfreizeiteinrichtung an, ob es möglich wäre, die E-Mail-Adressen aller Jugendlichen ab 12 Jahren für ein entsprechendes Rundmailing zu erhalten.

22. Wozu dienen die erweiterten Transparenz und Informationspflichten

Art. 13 und Art. 14 der DSGVO

Verbraucher/innen sollen damit auch tatsächlich überblicken können, welche Konsequenzen ihre Dateneingaben haben. Was passiert mit ihren Daten, wofür werden sie verwendet.

DSGVO weitet nicht nur den Umfang, sondern auch die Art (verständlich, keine Verklausulierungen) und den Anlass der Information aus.

Betroffenen sollen nun nicht nur mehr nur bei der ersten Erhebung, sondern grundsätzlich bei jeder beabsichtigten Weiterverarbeitung für andere Zwecke unterrichtet werden. Der Verarbeiter soll die Information eigeninitiativ mitteilen, einen Antrag müssen Personen hierfür nicht stellen. Dies gilt insbesondere für Angebote, die sich an Kinder und Jugendliche richten.

23. Welche Maßnahmen sollten daher getroffen werden?

Bei der Erhebung von Daten sollten insbesondere folgende Informationen mitgeteilt werden:

- den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen;
- die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragte(n);
- die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen;
- die Rechtsgrundlagen, auf der die Verarbeitung erfolgt;
- Benennung der berechtigten Interessen, wenn die Verarbeitung auf der Grundlage von Art. 6 Absatz f) DSGVO erfolgt;
- ggf. die Empfänger der Daten oder Kategorien der Empfänger der Daten
- die Dauer, für die die Daten gespeichert werden sollen.

!!Praxistipp!!: Anpassung und Überarbeitung der Datenschutzerklärungen für Homepages erforderlich.

http://www.sportbund-rheinland.de/fileadmin/sportbund/user_upload/Downloads/Datenschutz/Datenschutzerklaerung_auf_der_Homepage_20180529.pdf#
<http://infocafe.org/wettbewerb-leben-im-netz/>

24. Müssen Ratsuchende eine Datenschutzerklärung unterschreiben?

- ✓ Nein. Hinweis der Datenerhebung muss nicht unterschrieben oder bestätigt werden, der Ratsuchende sollte aber eine Möglichkeit zur Kenntnisnahme haben.
- ✓ Wichtig: saubere Trennung zwischen Datenerhebung und freiwilligen Datenangabe – hier wir die Unterschrift benötigt.

Inhalt der Datenschutzerklärung:

https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/datenschutzreform/dsgvo/informationspflichten_auskunftsrechte/informationspflichten-aus-art-13-und-14-ds-gvo-165813.html

1. Namen und Kontaktdaten der Verantwortlichen
2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
3. Zusicherung: keine unberechtigte Weitergabe der Daten an Dritte
4. Einzelne Zwecke der Verarbeitung sowie die jeweilige Rechtsgrundlage – mit Einwilligung oder Verarbeitung nach (z. B. nach Art. 6 Abs. 1 b)-f) DSGVO – bei Verarbeitung aufgrund eines berechtigtes Interesses, muss dieses besonders benannt werden.
5. ggf. die Empfänger oder die Kategorien der Empfänger der personenbezogenen Daten
6. die Speicherdauer, falls nicht möglich die Kriterien für die Festlegung der Dauer (Fristen gem. § 147 AO, § 257 HGB)
7. Sofern eine Einwilligung vorliegt, Hinweis auf die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen.
8. Hinweise auf die Betroffenenrechte: Auskunft, Berichtigung, Löschung...etc.
9. Hinweis auf das Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
10. **Information, ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich und welche Folgen, die nicht automatisierte Bereitstellung hätte.**

Beispiel: <http://www.vsp-dresden.org/images/stories/Hort/Formulare/Datenschutz.pdf>

25. Welche Rechte haben Betroffene?

Auskunftsrechte den Verarbeitern und Verwendern gegenüber.
Wofür, zu welchem Zweck werden meine Daten gespeichert und an wen werden sie weitergegeben?

Widerrufsrecht der Verwendung bei freiwilligen An- bzw. Eingaben
(Newslettereintragungen oder Angabe des Berufs z. B. in Formularen von Vereinen oder Kindertagesstätten)

„Recht auf Löschung“ oder „Recht auf Vergessen werden“.

Recht auf Datenmitnahme (neu): Damit sollen Nutzer/-innen ihre gespeicherten Daten in einem technisch gängigen, kompatiblen Format von einem Dienstleister zum anderen mitnehmen können.

26. Welche Pflichten haben die datenverarbeitenden Stellen?

Viele Verarbeiterpflichten sind konzeptionell mit der bisherigen Rechtslage vergleichbar, erfordern aber dennoch Anpassungen in der behördlichen und betrieblichen Praxis.

- **Gewährleistung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit, Artikel 24, 25 und 32**
- Anforderungen an die Auftragsverarbeitung, Artikel 28
- Führen eines **Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten**, Artikel 30
- **Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und Benachrichtigung der betroffenen Personen**, Artikel 33, 34
- Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung, vorherige Konsultation der Aufsichtsbehörden, Artikel 35 und 36
- **Benennung und Mitteilung eines Datenschutzbeauftragten**, Artikel 37 bis 39

Hinweis: Ein(e) Datenschutzbeauftragte(r) ist wie bisher bei Vereinen und ehrenamtlichen Institutionen in der Regel nur dann zu bestellen, wenn „mindestens zehn Personen verwaltungsmäßig ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten“ beschäftigt sind (§ 38 Abs 1 S.1 BDSG 2018 neu).

27. Wie sollen Vereine, kleinere Institutionen und ehrenamtlichen Organisationen die ganzen Anforderungen umsetzen?

Art. 25 DSGVO

Stand der Technik

Orientierungspunkte:

Technischen Richtlinien es Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu Schlüssellängen, Cipher-Suites.

„Je sensibler die Daten sind, desto besser müssen sie geschützt werden.“
(sensible Daten in Artikel 9 DSGVO)

„Je wahrscheinlicher oder schwerer das von der Datenverarbeitung ausgehende Risiko ist, desto umfangreicher und höher sind die Pflichten der Verantwortlichen.“

[Empfehlung des Bundesinnenministeriums](#)

www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/it-digitalpolitik/datenschutz/datenschutzgrundvo-liste.html

*„Für die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit gilt: Nicht jede Datenverarbeitung erfordert gleich hohe Sicherheitsstandards. **Es ist ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau unter Berücksichtigung der Implementierungskosten erforderlich.** Im Rahmen der üblichen Vereins- oder ehrenamtlichen Tätigkeit dürften im Regelfall bereits Standardmaßnahmen, wie die Lagerung personenbezogener Daten in abschließbaren Vorrichtungen, aktuelle Betriebssysteme mit Passwortschutz, Zugriffsrechten und aktuellem Virenschutz den Anforderungen genügen.“*

28. Wie lange muss/darf ich Daten speichern?

- Das kommt darauf an.
- Grundsätzlich nur solange wie nötig
- DSGVO nur Rahmen, weitere Differenzierung durch spezielle Regelungen (BGB, StGB, SGB VIII, SGB X) nach wie vor zulässig:

Strafverfahren, Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Abrechnungsmodalitäten

- de jure Verfahrensweise wie bisher.

29. Wer kontrolliert die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung?

Zuständig für die Kontrolle sind die Datenschutzbehörden der Länder sowie die Bundesdatenschutzbeauftragte Andrea Voßhoff.

In Nordrhein-Westfalen ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Helga Block, die zuständige Aufsichtsbehörde.

<https://www.lidi.nrw.de/index.php>

30. Was ist mit Rechtsverstößen

I. Nutzer können sich bei Nichteinhaltung der DSGVO im ersten Schritt **direkt an das jeweilige Unternehmen** wenden. Hilft dieses nicht weiter, unterstützen **Verbraucherzentralen** und **Datenschutzbehörden**.

II. Erlangt eine Aufsichtsbehörde durch eine Beschwerde oder eine anlasslose Kontrolle Kenntnis von einem Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung oder eine nationale Datenschutzvorschrift, kann sie den Verantwortlichen **verwarnen oder Anweisungen, Anordnungen oder Verarbeitungsverbote** aussprechen.

III. Zusätzlich oder anstelle der Abhilfebefugnisse kann die Aufsichtsbehörde Geldbußen **von bis zu 20 Millionen EUR** oder **4 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes** verhängen. Dem Gebot der Wirksamkeit, aber auch der Verhältnismäßigkeit, ist hierbei in jedem Einzelfall Rechnung zu tragen.

Es bestehen aber keine gesetzlichen Meldepflichten, die anordnen, dass quasi „jedermann“ etwaige Verstöße gegen die DSGVO melden muss.

31. Was bedeutet die DSGVO für Fachkräfte in der Jugendhilfe?

Einige Neuerungen im Bereich der Datenverarbeitung, die die Arbeit aber nicht auf den Kopf stellen.

Achtung, aber keine Panik.

[PM der Landesbeauftragten für Datenschutz Helga Block](#)

Tipp: [Check Up mit dem Erste Hilfe Koffer](#) vom Landessportbund NRW

Die hohen Bußgeldsummen sollen finanzkräftige, kommerzielle Unternehmen abschrecken und sie zur Einhaltung der DSGVO bewegen und nicht nicht-kommerzielle Akteure, die keine unlauteren Absichten haben, verunsichern.

Augen offen halten bzgl. möglicher Abmahnvorgänge, nichts im Blindflug unterschreiben. Es rechtlich keinesfalls abschließend geklärt, dass das Nichteinhalten der DSGVO auch mit den Rechtsbehelfen des UWG gerügt werden kann.

32. Wie ist das mit den Bildrechten - müssen Fotos jetzt so aussehen?

Bildquelle: <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/diginomics/datenschutz-grundverordnung-was-gilt-zu-beachten-15813976/muessen-erinnerungsfotos-so-15814692.html> , abgerufen am 9.10.2018

Artikel zu Kita-Jahrbuch in NRW

<https://www.welt.de/vermishtes/article180429010/Datenschutz-Kita-schwaerzt-Gesichter-in-Fotoalben.html>

Nein, hier greift die Ausnahme gem. Artikel 2 DSGVO „Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten“ (sogenannte Haushaltsausnahme). Hiervon sind zum Beispiel Fotos erfasst, die für die eigene Erinnerung auf einer Familienfeier, beim Kindergeburtstag oder auch einer Schulveranstaltung gemacht und an die Freunde weitergegeben werden.

33. Wie ist das mit der DSGVO und den Bildrechten?

Anwendungsvorrang des KUG vor DSGVO im journalistischen Bereich bereits gerichtlich bestätigt – OLG Köln, Beschluss vom 18.6.2018 15 W 27/18

Das KUG sieht detaillierte Regelungen für das öffentlich-zur-Schau-stellen von Fotos vor, aber inwieweit die weiter fortgelten ist zurzeit nicht abschließend geklärt.

Hängt von der Interpretationsweise der Öffnungsklausel des [Artikel 85 DSGVO](#) ab.

- für Datenverarbeitungen zu **journalistischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken** wohl ja.
- für die Verwendung der Bilder für Veröffentlichungen zu beruflichen oder privaten Zwecken unklar.

Für die Anwendung des KUG in beiden Bereichen spricht, dass die sehr allgemeinen Regelungen der DSGVO bzgl. der Veröffentlichung und Verbreitung von Foto- und Videoaufnahmen ansonsten eine gewisse Rechtsunsicherheit mit sich bringen würden und die Aufhebung der bestehenden Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis des KUG zum Chaos in der Praxis führen würde.

Praxistipp: Wie bisher nach den Grundsätzen des KUG verfahren.

Bis zu einer Klärung durch die Rechtsprechung besteht Unklarheit was die rechtlichen Vorgaben für die Veröffentlichung und Verbreitung von Bildnissen nach Inkrafttreten der DSGVO betrifft. Bis dahin gilt aber: Werden die gesetzlichen Maßstäbe im KUG und die recht strenge Rechtsprechung beachtet, so ist in der Regel davon auszugehen, dass damit auch die Vorgaben der DSGVO erfüllt werden. Schlussendlich gilt es aber wie so oft, die Klärung durch die Rechtsprechung abzuwarten.

34. EuGH-Urteil zu Fanpages auf Facebook



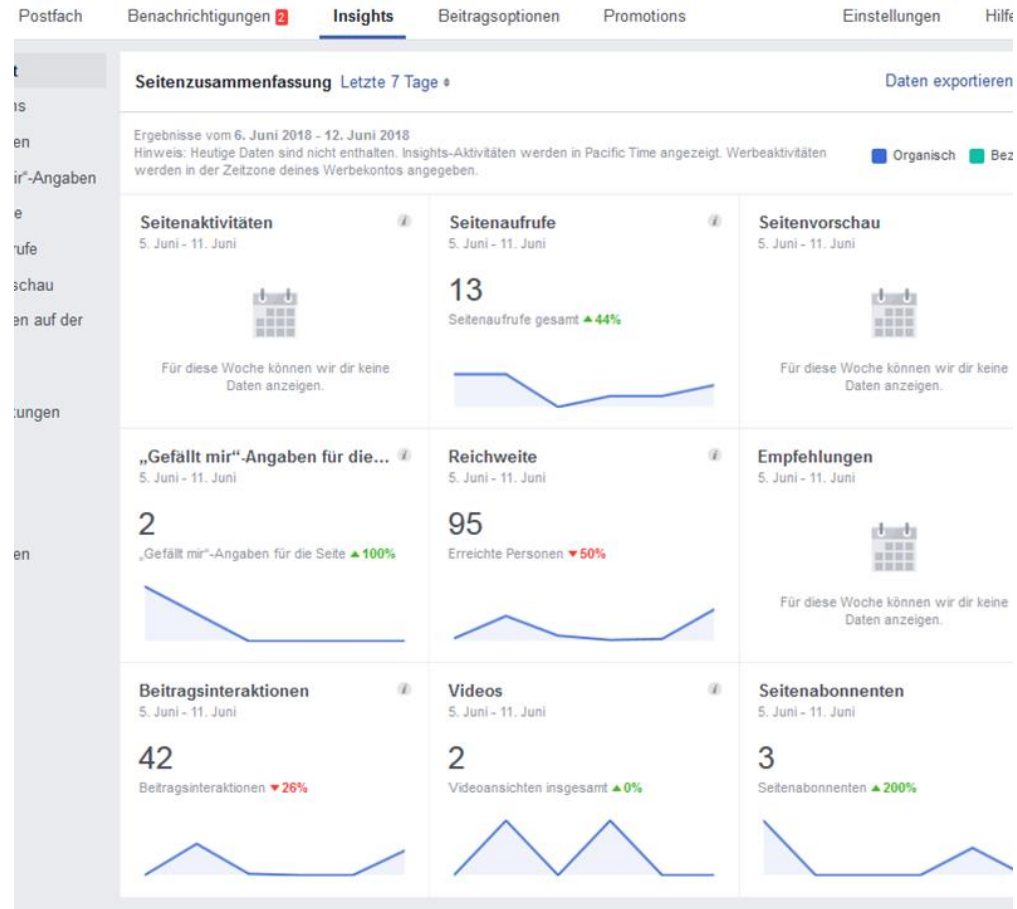
Betreiber von Facebook-Fanpages und Facebook tragen eine gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortung. Ein Verweis allein auf die Verantwortung von Facebook reicht nicht aus. Die Betreiber müssen selbst sicherstellen, dass Facebook Ihnen die notwendigen Informationen zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen (DSGVO) zur Verfügung stellt.

[EuGH, Urt. v. 5.6.2018 – C-210/16](#)

35. Warum hat der EuGH so entschieden?

Wegen dem Auswertungsangebot „Insights“

Daten trackt Facebook bzw. sammelt sie per Cookies und stellt sie nach selbstgesetzten (von Facebook gesetzten) Kriterien zur Verfügung.



36. Was heißt das für die eigene Fanpage?

Es existiert derzeit keine Rechtssicherheit.

➤ **A. Abschalten**

Wer jedes rechtliche Risiko scheut, sollte die Fanpage deaktivieren.

➤ **B. Abwarten. Datenschutzerklärung und Impressum anpassen.**

Urteil des EuGH bezog sich auf die alten EU-Datenschutzrichtlinien – Bundesverwaltungsgericht muss jetzt den Fall noch zu Ende führen und hat auch einen eigenen Beurteilungsspielraum.

Beachte Hinweise des LfD Nds und LDI NRW:

- ✓ https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/allgemein/presseinformationen/eughurteil_zu_facebookfanpages/eugh-urteil-zu-facebook-fanpages-165284.html
- ✓ https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/Inhalt/Facebook-Fanpage-Urteil-des-EuGH---Was-Fanpage-Betreiber-jetzt-tun-muessen/Facebook-Fanpage-Urteil-des-EuGH---Was-Fanpage-Betreiber-jetzt-tun-muessen.html

Wünschenswert:

Reaktion von Facebook, dass nun verstärkt über den Umgang mit den Daten der Nutzer informiert wird und auf datenschutzkonforme Prozesse gesetzt wird. Nutzer der Fanpage sollten die Auswahl haben, ob Sie „Insights“ wollen oder nicht.

37. Link-Tipps

Bei allen Unsicherheiten in Umsetzungsfragen der DSGVO steht die Landesbeauftragte für Datenschutz als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Gute praxisgerechte Umsetzungstipps finden sich auch hier:

- ✓ <https://www.ldi.nrw.de/index.php>
- ✓ <https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/>
- ✓ [Erste Hilfe Koffer für den 25.05.2018 vom Landessportbund NRW
www.vibss.de/vereinsmanagement/recht/datenschutz/](http://www.vibss.de/vereinsmanagement/recht/datenschutz/)
- ✓ Hinweise zur Umsetzung der DSGVO an Schulen:
<https://it.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/IT-Sicherheit/Datenschutz+an+Schulen>
- ✓ Broschüre Datenschutz in Kindertageseinrichtungen
<http://www.kindergaerten-bw.de/,Lde/Startseite/Service/Datenschutz+in+Kitas>
- ✓ [Handreichung des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht
www.lida.bayern.de/de/kleine-unternehmen.html](http://www.lida.bayern.de/de/kleine-unternehmen.html)
- ✓ www.bfdi.bund.de
- ✓ www.ajs.nrw.de

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.